

76 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 01 14

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Stärkegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 150/1969 und 463/1971, wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

- a) 07.04 C Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet
- b) ex 07.06 Mandiokknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salepknollen, Topinambur, süße Bataten und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken
- c) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln
- d) 11.06 Mehl und Grieß aus Sagomark, Mandioka, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep und anderen

Wurzeln und Knollen der  
Nr. 07.06

e) ex 11.08 Stärke.“

2. Der § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A gilt auch für Waren der Zolltarifnummern 07.04 C, ex 07.06, 11.05, 11.06 und 11.08 E, wobei für Waren der Zolltarifnummer 11.08 E der volle Abschöpfungssatz zur Anwendung kommt, während er bei Waren der Zolltarifnummer ex 07.06 70%, der Zolltarifnummer 11.06 80% und der Zolltarifnummern 07.04 C und 11.05 130% beträgt. Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B gilt auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 D.“

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Erläuterungen

Durch die Erhebung der Abgaben (Abschöpfungs- bzw. Ausgleichsabgabebeträge) nach dem Stärkegesetz, BGBl. Nr. 218/1967, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 150/1969 und 463/1971, soll der Unterschied zwischen dem Inlandspreis und dem Weltmarktpreis der dem Stärkegesetz unterliegenden Waren ausgeglichen werden, um gerechte Wettbewerbsverhältnisse für die Landwirtschaft und für die mit der Landwirtschaft in Verbindung stehenden Wirtschaftszweige zu gewährleisten. Dieser Zielsetzung entspricht auch die vorliegende Novelle.

Der Warenkatalog der der Abschöpfung unterliegenden Waren soll um die Waren der Zolltarifnummer 07.04 C erweitert werden. Diese Waren sind Vormaterialien für die Herstellung diverser Kombinationsprodukte, wie z. B. Teige und Knödelmassen. Die Erzeugung der Vormaterialien in Österreich stellt einen Beitrag zur Anhebung des Kartoffelabsatzes und damit zur Erhaltung der Anbaufläche dar und dient somit der Sicherung der Existenz der Bevölkerung des strukturell benachteiligten Grenz- und Bergbauerngebietes im nördlichen Waldviertel sowie der Vorsorge im Sinne einer umfassenden wirtschaftlichen Landesverteidigung für den Krisen-

fall. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein entsprechender Außenschutz.

Der Abschöpfungssatz für die neu aufzunehmenden Waren der Zolltarifnummer 07.04 C soll 130% des Abschöpfungssatzes für Kartoffelstärke betragen. Der Abschöpfungssatz für die bisher schon dem Stärkegesetz unterliegenden Waren der Zolltarifnummer 11.05 soll von 80% auf 130% angehoben werden. Dieser Prozentsatz ist in beiden Fällen gleich dem Stärkegehalt der für die Herstellung dieser Waren durchschnittlich eingesetzten Kartoffelmenge. Auf diese Weise wird den geänderten Produktionsverhältnissen Rechnung getragen. Während früher die Futterware als Maßstab galt, wird nunmehr auf die höhere Rohstoffeinsatzziffer bei der Lebensmittelware abgestellt.

Diese Novelle verursacht weder einen Personal- noch einen Zweckaufwand. Die Kundmachung der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festsetzung des Abschöpfungssatzes für Waren der Zolltarifnummer 07.04 C würde nach dem derzeit geltenden Tarif einen Sachaufwand von maximal 900 S pro Jahr erfordern.

## Beilage zu den Erläuterungen

Gegenüberstellung des Wortlautes in der Fassung des Gesetzentwurfes zu dem derzeit geltenden Gesetzestext

Wortlaut in der Fassung des Gesetzentwurfes:      Derzeit geltender Gesetzestext:

### § 1

„(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

- a) 07.04 C Kartoffeln, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, zerkleinert oder gemahlen, aber nicht weiter zubereitet
- b) ex 07.06 Mandiokaknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salepknollen, Topinambur, süße Bataten und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken
- c) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln
- d) 11.06 Mehl und Grieß aus Sago-mark, Mandioka, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep und anderen Wurzeln und Knollen der Nr. 07.06
- e) ex 11.08 Stärke.“

„(2) Der Abschöpfung unterliegen die Waren der Zolltarifnummern

- a) ex 07.06 Mandiokaknollen, Arrowroot (Pfeilwurz), Salepknollen, Topinambur, süße Bataten und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken
- b) 11.05 Mehl, Grieß und Flocken, von Kartoffeln
- c) 11.06 Mehl und Grieß aus Sago-mark, Mandioka, Arrowroot (Pfeilwurz), Salep und anderen Wurzeln und Knollen der Nr. 07.06
- d) ex 11.08 Stärke.“

### § 2

„(2) Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A gilt auch für Waren der Zolltarifnummern 07.04 C, ex 07.06, 11.05, 11.06 und 11.08 E, wobei für Waren der Zolltarifnummer 11.08 E der volle Abschöpfungssatz zur Anwendung kommt, während er bei Waren der Zolltarifnummer ex 07.06 70%, der Zolltarifnummer 11.06 80% und der Zolltarifnummern 07.04 C und 11.05 130% beträgt. Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B gilt auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 D.“

„(2) Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.08 A gilt auch für Waren der Zolltarifnummern ex 07.06, 11.05, 11.06 und 11.08 E, wobei für Waren der Zolltarifnummer 11.08 E der volle Abschöpfungssatz zur Anwendung kommt, während er bei Waren der Zolltarifnummer ex 07.06 70% und der Zolltarifnummern 11.05 und 11.06 80% beträgt. Der Abschöpfungssatz für Waren der Zolltarifnummer 11.08 B gilt auch für Waren der Zolltarifnummer 11.08 D.“